

Satzung Bundesverband Orientalischer Tanz e.V. (BVOT)

In der durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Neufassung vom 12.05.2018

Geändert und verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 14.08.2021

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband ist unter dem Namen „**Bundesverband Orientalischer Tanz e.V. (BVOT)**“ im Vereinsregister mit der VR-332104 eingetragen. Er wurde 1994 in Heidelberg gegründet.
- (2) Sitz des BVOT und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem BVOT und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem BVOT, ist Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden mit einem Genderstar (*) verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 2 Zweck

Zweck des BVOT ist:

- (1) Die Förderung des Sports, insbesondere des orientalischen Tanzes und Tanzsports.
- (2) Die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der orientalischen Tanzkultur.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der BVOT versteht sich als Fachverband für den orientalischen Tanz und orientalischen Tanzsport in Deutschland im Sinne des § 2 der BVOT-Satzung und strebt in dieser Eigenschaft den Anschluss an nationale und internationale Spitzenverbände und Gremien an, um die Interessen seiner Mitglieder umfassend zu vertreten.
- (2) Der BVOT ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BVOT. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der BVOT ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
- (5) Der BVOT verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Verwirklichung des Zweckes:

(1) Der unter § 2 der Satzung aufgeführte Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. den Erfahrungs- und Leistungsaustausch seiner Mitglieder untereinander,
2. Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen der BATO®-Ausbildung (**Bundesverbands-Ausbildung für Tänzer/innen und Dozenten/innen orientalischer Tanz**) und Kongresse in den Bereichen Tanz, Körpertraining, Methodik und Didaktik,
3. die Zusammenarbeit mit Spitzen-, Tanz- und Sportverbänden im In- und Ausland um den orientalischen Tanz international zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den orientalischen Tanz und orientalischen Tanzsport als ganzheitliche, präventive und nachhaltige Tanzkultur und Sportart.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Dem BVOT gehören ordentliche, institutionelle, fördernde und Ehrenmitglieder an.

(2) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Einzelmitglieder. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es ist möglich ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Zustimmung der Eltern ein ordentliches Mitglied zu werden.
2. Vereinigungen, die sich der Pflege und Förderung des orientalischen Tanzes und des orientalischen Tanzsports widmen, aber die Voraussetzungen für die Aufnahme als Verein oder als Abteilung eines rechtsfähigen Vereins nicht erfüllen. Diese Institutionen können ebenfalls eine Mitgliedschaft erwerben. Über die Voraussetzungen und die Aufnahme in den BVOT entscheidet das Präsidium. Der Inhaber dieser Institution ist ein ordentliches Mitglied des BVOT.

(3) BVOT Regional-, Gebiets- oder Landesvereinigungen sowie rechtsfähige Vereine oder deren Abteilungen, die sich die Förderung und Pflege des Orientalischen Tanzes und des orientalischen Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht, werden ebenfalls als ordentliche Mitglieder aufgenommen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch einen aktuellen Freistellungsbescheid zu führen. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit hat der Verein unverzüglich dem BVOT zu melden. Die Satzungen der Vereine dürfen der Satzung des BVOT nicht widersprechen. Alle gemeldeten Vereinsmitglieder sind institutionelle Mitglieder im BVOT.

(4) Institutionelle Mitglieder sind Mitglieder, die über eine Institution gem. § 5 Abs. 2. Nr. 2 und § 5 Abs. 3 der Satzung dem BVOT beigetreten sind. Jedes institutionelle Mitglied kann ein ordentliches Mitglied gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung werden. Alle institutionellen Mitglieder haben im Übrigen dieselben Rechte und Pflichten gem. § 8 der Satzung. § 7 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

(5) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des BVOT durch einen erhöhten Beitrag fördern wollen. Sie haben im Übrigen dieselben Rechte und Pflichten gem. § 8 der Satzung.

- (6) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im BVOT hervorragende Verdienste erworben haben und die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Mitglieder können Ehrenmitglieder dem Präsidium vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich mit Begründung dem Präsidium einzureichen. Das Präsidium informiert das vorgeschlagene Mitglied über die getroffene Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahme

Anträge auf Aufnahme in den BVOT gem. § 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 BVOT-Satzung sind schriftlich oder online über das entsprechende Formular an das Präsidium (Geschäftsstelle) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet abschließend das Präsidium.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Ein neues Mitglied kann seinen Austritt erstmals im zweiten Kalenderjahr seiner Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklären. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BVOT-Satzung endet durch deren Auflösung oder Schließung. Weiter endet sie für Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 BVOT-Satzung automatisch mit der rechtskräftigen Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 der Satzung hat gleichzeitig die Beendigung aller institutionellen Mitgliedschaften gem. § 5 Abs. 4 der Satzung zur Folge, soweit diese nicht auch, ordentliche Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 2 BVOT-Satzung sind.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem BVOT bedarf eines Beschlusses des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit, wenn das Mitglied gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich in der Sache schriftlich oder persönlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied abschließend unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- (6) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen drei Monaten nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf (Streichung von der Mitgliederliste). Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
1. auf ideelle Unterstützung im Sinne des § 2 dieser Satzung, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des BVOT berührt werden,

2. auf Nutzung der Leistungen und Angebote des BVOT und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und fachspezifischer Themen gem. § 2 BVOT-Satzung. Eine rechtliche Beratung erfolgt nicht.
3. Institutionelle Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 der Satzung erhalten die Verbandsfachzeitschrift "Chorikà" über ihre Institution in der sie als Mitglieder gemeldet sind. Jede Institution gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 der Satzung erhalten je angefangene 10 gemeldete Mitglieder 1 Ausgabe der Verbandsfachzeitschrift zum Auslegen und zur Information ihrer Mitglieder über das Verbandsgeschehen. Ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder gem. § 5 der BVOT-Satzung erhalten je eine Ausgabe der Verbandsfachzeitschrift "Chorikà".
4. Die vorgenannten Rechte ruhen, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.
5. Der BVOT erhebt von seinen Mitgliedern nach schriftlicher Einwilligung die folgenden Daten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Bankverbindung, E-Mailadresse, weitere persönliche Daten zur ggf. Aufnahme in Abteilungen. Diese werden ausschließlich für Verbandszwecke gem. DSGVO genutzt, eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
2. die Satzung des BVOT sowie die sie betreffenden Vereinbarungen einzuhalten,
3. die sie betreffenden Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung zu befolgen und zu vollziehen,
4. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des BVOT einzusetzen,
5. nicht das Ansehen des BVOT zu schädigen,
6. ihre institutionellen Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
7. Änderungen der Daten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 der BVOT Satzung ohne schuldhafte Verzögerung mitzuteilen.

(3) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder die keinen oder einen ermäßigten Beitrag zahlen, haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 9 Organe, Abteilungen und Beauftragte

(1) Organe des BVOT sind:

1. das geschäftsführende Präsidium,
2. das erweiterte Präsidium,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Das Präsidium kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen einrichten, die eigenverantwortlich handeln und die dem Präsidium und der Mitgliederversammlung gegenüber

rechenschaftspflichtig sind. Die Struktur einer Abteilung muss in einer eigenen Ordnung geregelt sein, die der Satzung und den Ordnungen des BVOT nicht widersprechen darf.

- (3) Bei Bedarf kann das Präsidium die Einsetzung von Ausschüssen beschließen, deren Tätigkeit zeitlich oder sachlich befristet ist. Den Vorsitz hat das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist unentgeltlich.
- (4) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und geschäftsführendes Präsidium sind:
 1. der bzw. die Präsident*in,
 2. der bzw. die Vizepräsident*in,
 3. der bzw. die Kassenwart*in.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Dem erweiterten Präsidium obliegen die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
 1. die Führung der Geschäfte des Verbandes,
 2. Marketing, Recht, Gleichstellung und Soziales sowie Verbandsentwicklung, die jeweils einzelnen Präsidiumsmitgliedern zuzuordnen sind,
 3. redaktionelle Satzungsänderungen sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden.
- (3) Das Präsidium regelt durch eine Geschäftsordnung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen (vgl. § 12 Abs. 2 der Satzung).
- (4) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie höchstens 6 weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern. Die zu wählenden Präsidiumsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des BVOT sein.
- (5) Der BVOT wird rechtlich, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter des geschäftsführenden Präsidiums in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Das geschäftsführende Präsidium und die bis zu 6 weiteren ordentlichen Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während der Amtsperiode aus, wird durch das erweiterte Präsidium ein Ersatzmitglied aus den Präsidiumsmitgliedern für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 12 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom bzw. von der Präsident*in oder Vizepräsident*in schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.
- (2) Eine Geschäftsordnung regelt u.a. die Einberufung der Sitzung, Beschlussfassung des Präsidiums, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie besondere Pflichten des Präsidiums.
- (3) Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter der bzw. die Präsident*in, der bzw. die Vizepräsident*in oder der bzw. die Kassenwart*in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Präsidenten*in.
- (4) Die Präsidiumssitzung leitet der bzw. die Präsident*in, bei dessen Abwesenheit der bzw. die Vizepräsident*in oder der bzw. die Kassenwart*in oder in dessen aller Abwesenheit das älteste anwesende Präsidiumsmitglied.
- (5) Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom bzw. von der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben.
- (6) Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Telefon- bzw. Onlinekonferenz oder Online (Präsidiumsforum) gefasst werden. Voraussetzung ist, dass allen Präsidiumsmitgliedern die beabsichtigte Beschlussfassung bekannt gegeben wurde und die Präsidiumsmitglieder zur Abstimmung in einem vorgegebenen Zeitraum aufgefordert wurden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied, institutionelle Mitglied und Fördermitglied eine Stimme. Findet die Mitgliederversammlung auf digitalem Weg (Online) statt, muss jedem Mitglied vorab die Gelegenheit gegeben werden, von seinem Stimmrecht innerhalb der Frist gem. § 14 Abs. 1 Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums.
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 3. Beschlussfassung über die Finanzordnung.
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Präsidiums und der Kassenprüfer*innen.
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes, soweit sie nach dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen ist.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Sämtliche Sachverhalte, die das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung wird an die aktuell bekannte Kontaktadresse/E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet.
- (2) Die Tagesordnung setzt das geschäftsführende Präsidium fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der bzw. die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums kann ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden.
- (2) Das Protokoll wird von einem bzw. von der Versammlungsleiter*in bestimmten Protokollführer*in geführt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der bzw. die Versammlungsleiter*in. Diese kann per Handzeichen, schriftlich oder vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg erfolgen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Präsenzabstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Finden Abstimmungen auf elektronischem Weg statt, so muss das angewendete elektronische Verfahren nachweislich die fünf allgemeinen Grundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten. Für die Abstimmung auf elektronischem Weg ist allen Mitgliedern ein Abstimmzeitraum von 2 Wochen einzuräumen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der bzw. die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wirken an einem Beschluss zur Auflösung des Verbandes nicht mindestens 50% der Mitglieder mit (d.h. geben ihre Stimme ab), so ist nach dem Auflösungsbeschluss unverzüglich, frühestens aber zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in der die Auflösung beschlossen wurde, zur Bestätigung des Auflösungsbeschlusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Abstimmung wiederholt und wiederum eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung erreicht werden muss. Bei der Einladung zur bestätigenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf die Auflösung hinzuweisen. Wird der Beschluss bestätigt, erfolgt die Auflösung unabhängig von der Zahl der mitwirkenden Mitglieder.
- (8) Bei Wahlen des erweiterten Präsidiums kann für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung auf einen Wahlausschuss übertragen werden, der aus Mitgliedern besteht, die nicht für die Vorstandswahl kandidieren. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in einem offenen Wahlverfahren auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Die Kandidat*innen für die Wahl des erweiterten Präsidiums reichen ihre Kandidatur bis zu dem vom Präsidium festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail ein und erhalten Gelegenheit, sich persönlich vorzustellen. Die Kandidat*innen werden auf einem Wahlzettel aufgeführt und im schriftlichen oder elektronischen Wahlverfahren durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Erhalten zwei Kandidat*innen die gleiche Anzahl gültiger Stimmen, erfolgt zwischen diesen beiden Kandidat*innen eine schriftliche Stichwahl.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom bzw. von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem bzw. der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des bzw. der Versammlungsleiters*in und des bzw. der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Das erweiterte Präsidium kann jederzeit über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abstimmen und sie bei einer einfachen Stimmenmehrheit einberufen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch ohne Beschluss oder Mehrheit im erweiterten Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 BVOT-Satzung entsprechend.

§ 17 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter gemäß § 9 BVOT-Satzung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druck und Kopierkosten. Einzelheiten zur Geltendmachung und Nachweisführung werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
- (2) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- (3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 3 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, die von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei unabhängige Kassenprüfer*innen. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des BVOT. Sie prüfen jährlich die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des BVOT auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung in barrierefreier und einfacher Sprache mündlich bekanntzugeben. Mitglieder können auf Antrag Einsicht erhalten.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit der im § 15 Abs. 7 BVOT-Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der bzw. die Präsident*in und der bzw. die Vizepräsident*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes Orientalischer Tanz e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Verein „Die kleine Pyramide e.V.“ (Amtsgericht Wittlich: Vereinsregister-Nummer 3185), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Übergangsregelungen

Die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Bis zum rechtskräftigen Inkrafttreten der Satzungsänderung gilt die Satzung in der zurzeit aktuell gültigen Fassung.